

Statuten des Vereins "Work Life Aargau"

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen «Work Life Aargau» besteht ein Verein (nachfolgend: Verein) gemäss Art. 60 ff. ZGB.

² Der Verein hat seinen Sitz am Standort der Geschäftsführung.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein hat den Zweck, die Fachkräfteinitiative «Work Life Aargau» (nachfolgend: WLA) aufzubauen und mit folgenden Zielen zu betreiben:

a) Fachkräftemarketing

Aargauer Unternehmen wird eine Plattform für die Unternehmenspräsentation inkl. Stellenausschreibung zur Verfügung gestellt, um deren Chancen bei der Bewerbung und Rekrutierung von Fachkräften zu erhöhen. Die Anliegen und Fachkenntnisse der Aargauer Unternehmen werden für die Weiterentwicklung der Plattform miteinbezogen.

b) Community Building

Aargauer Unternehmen werden über Vernetzung und Wissenstransfer als Arbeitgeber gestärkt und die Attraktivität der Aargauer Unternehmen bei Fachkräften verbessert.

c) Imagepflege

Die Wahrnehmung des Arbeitsplatz- und Wohnstandorts Aargau wird gestärkt und die Vielfalt und Besonderheiten der Aargauer Unternehmenslandschaft und Lebenswelten aufgezeigt.

² Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden, die mit den Themen Fachkräfte und Standortförderung assoziiert sind und den Zweck des Vereins unterstützen.

² Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Einreichung einer Beitrittserklärung resp. Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Es besteht keine Rekursmöglichkeit.

³ Es wird kein Mitgliederbeitrag erhoben.

⁴ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss oder Kündigung der Nutzungsvereinbarung.

⁵ Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.

⁶ Über den Ausschluss von der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Vereinsmitglieds. Der Ausschluss wird dem Vereinsmitglied schriftlich mitgeteilt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Es besteht keine Rekursmöglichkeit.

Art. 4 Finanzierung

¹ Der Verein finanziert sich mittels:

⁷ Bei einer Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betreffende Mitglied zum Ausstand verpflichtet und vom Stimmrecht ausgeschlossen

⁸ Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und dieses den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Art. 8 Vereinsvorstand

¹ Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

² Er besteht aus drei bis neun Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

³ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Für den Fall, dass während der Amtsperiode die Anzahl der Mitglieder des Vorstands unter das Minimum fällt, sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

⁴ Dem Vorstand obliegt die Besorgung aller mit dem Zweck des Vereins verbundenen Geschäfte und die schriftliche Einladung sämtlicher Mitglieder mit Traktandenliste bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung.

⁵ Der Vorstand kann zwecks Erledigung der operativen und administrativen Aufgaben des Vereins eine Geschäftsführung einsetzen. Er erlässt in diesem Fall ein Organisationsreglement.

⁶ Der Vorstand tritt auf Einladung der Vereinspräsidentin bzw. des Vereinspräsidenten so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern oder die Mehrheit der Mitglieder unter Angabe von Traktanden eine Sitzung verlangen.

⁷ Zur Beschlussfähigkeit muss die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend oder per digitaler Kommunikationsinstrumente zugeschaltet sein. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid. Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt. Bei Dringlichkeit kann der Vorstand Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, die in der nächsten Vorstandssitzung bestätigt und protokolliert werden.

⁸ Bei Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem einzelnen Vorstandsmitglied und dem Verein ist das betreffende Vorstandsmitglied zum Ausstand verpflichtet und nicht stimmberechtigt.

Art. 9 Geschäftsführung

¹ Der Geschäftsführung obliegt die Besorgung der operativen und administrativen Aufgaben des Vereins im Auftrag des Vorstands. Sie ist mit beratender Stimme im Vorstand vertreten.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung werden vom Vorstand im Organisationsreglement festgelegt.

Art. 10 Revisionsstelle

¹ Die Mitgliederversammlung wählt eine unabhängige externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen des Vereins in Form einer eingeschränkten Revision jährlich prüft und über das Ergebnis einen Prüfbericht erstellt. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten und des Vereinszwecks zu überwachen. Die Revisionsstelle wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren bestimmt und ist beliebig wieder wählbar.

- a) Jahresbeiträgen der teilnehmenden Unternehmen aus den Vereinbarungen
- b) Beiträgen und Zuwendungen der öffentlichen Hand und von Privaten;
- c) Zuwendungen von Organisationen mit ähnlichem Zweck.
- d) weitere Erträge aus den Tätigkeiten von WLA

Art. 5 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Organisation

Art. 6 Organe des Vereins

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsführung;
- d) die Revisionsstelle.

Art. 7 Mitgliederversammlung

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Das Datum wird vom Vorstand bestimmt.

² Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder, vom Vorstand oder von der Revisionsstelle einberufen werden. Diese hat die gleichen Kompetenzen wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

³ Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Abberufung der Organe aus wichtigen Gründen (Art 65 Abs. 2 und 3 ZGB);
- Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung, des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie des Berichts der Revisionsstelle und des Voranschlags;
- Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle;
- Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Vereinsmitglieder;
- Festlegung des Leistungsangebots der Plattform inklusive der Tarife;
- Änderung und Verabschiedung der Statuten;
- Entscheid über die Auflösung des Vereins und die Zuweisung des Vereinsvermögens.

⁴ Die Mitgliederversammlung wird von der Vereinspräsidentin bzw. vom Vereinspräsidenten als Vorsitzende bzw. als Vorsitzenden geleitet. Sollte diese bzw. dieser verhindert sein, obliegt der Vorsitz einer anderen vom Vorstand aus seiner Mitte zu bestimmenden Person.

⁵ Jedes anwesende Mitglied verfügt über eine nicht übertragbare Stimme. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit hat die bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid. Vereinsmitglieder, welche als juristische oder öffentlich-rechtliche Körperschaften konstituiert sind, werden an der Mitgliederversammlung durch die von ihnen delegierte Personen vertreten.

⁶ Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Beschlussfassung digital resp. hybrid oder auf schriftlichem Weg erlauben.

² Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Vereinsjahr wird per 31. Dezember 2020 abgeschlossen.

III. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Art. 11 Statutenänderung

¹ Beschlüsse des Vorstands über die Änderung der Statuten unterliegen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

Art. 12 Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Vereinsversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

² Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen dem Kanton Aargau zu. Dieser hat das Vereinsvermögen zweckgebunden für die Standortförderung zum Zweck der Fachkräfteförderung einzusetzen.

Baden, den 27. März 2025

Karsten Bugmann, Präsident

Markus Brunold, Vizepräsident